

Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Naturschutzgerechte Sanierung von Trockenmauern und Stützmauern nicht-landwirtschaftlicher Flächen als gesetzlich geschütztes Biotop (S – Investive Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Strukturelementen in der Agrarlandschaft)

☞ Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information. Im Bewilligungsbescheid werden Ihnen die verbindlich einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen mitgeteilt.

Ziel der Maßnahme

Mit dieser Maßnahme sollen Trockenmauern als Stützmauern nicht-landwirtschaftlicher Flächen und als freistehende Mauern, die ein gesetzlich geschütztes Biotop oder ein (Teil-) Habitat gefährdeter bzw. gesetzlich geschützter Arten sind, saniert werden. Trockenmauern besitzen als unverfugte Natursteinmauern eine hohe landschaftsökologische Bedeutung.

Kennzeichnende Pflanzenarten der Trockenmauern sind Mauerraute (*Asplenium ruta muraria*), Nordischer Streifenfarn (*Asplenium septentrionale*), Scharfer Mauerpfeffer (*Sedum acre*), Moos und Flechtenarten sowie Arten der offenen Felsbildungen. Wärmebedürftige Reptilien wie Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) nutzen Trockenmauern als Sonnenplatz, Versteck und auch als Winterquartier. Darüber hinaus bieten Mauerfugen Lebensraum für verschiedene Insekten wie Wildbienen, Lehm- und Schlupfwespen. Auch viele Vogelarten wie der seltene Wiedehopf nutzen die Trockenmauern und ihre Umgebung als Nahrungsstätte, Möglichkeiten zur Fortpflanzung sowie Zufluchtsort und Rückzugsraum.

Festbeträge auf der Grundlage von Einheitskosten

Maßnahme		Festbetrag pro m ² sichtbare Mauerfläche [EUR]
Sanierung von Trockenmauern als - Stützmauern nicht-landwirtschaftlicher Flächen oder - freistehende Mauern als gesetzlich geschütztes Biotop oder als Lebensraum für spezielle Artvorkommen	bei Vorsteuerabzugsberechtigung	733,00
	ohne Vorsteuerabzugsberechtigung	872,00

☞ Für Vorhaben mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben unter 100.000 Euro (bei kommunalen Antragstellern unter 1 Mio. Euro) ist der Vorhabenbeginn grundsätzlich ab Antragstellung (Datum Antrags- eingang bei der Bewilligungsbehörde) zulässig. Für Vorhaben mit im Antrag zugrunde gelegten Ausga- ben ab 100.000 Euro ist eine Zustimmung der Bewilligungsbehörde erforderlich.

Um das Vorhaben fachlich beurteilen zu können, ist eine Prüfung durch die Bewilligungsbehörde vor der Durchführung erforderlich. Zu Konsequenzen bei einem Vorhabenbeginn vor Bewilligung informie- ren Sie sich bitte im Förderportal unter „Grundsätze Antragstellung“.

☞ Beachten Sie bitte ebenfalls, dass vor der Durchführung des Vorhabens eine Genehmigung durch die jeweiligen Genehmigungsbehörden erforderlich ist. Näheres siehe unter Punkt „Hinweise zur fachgerech- ten Durchführung“ in diesem Merkblatt.

Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Naturschutzgerechte Sanierung von Trockenmauern und Stützmauern nicht-landwirtschaftlicher Flächen als gesetzlich geschütztes Biotop (S – Investive Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Strukturelementen in der Agrarlandschaft)

Zuwendungsbedingungen

Förderfähig sind:

- ✓ die Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern nicht-landwirtschaftlicher Flächen, wenn sie als unverfugte Natursteinmauern vorhanden sind und wiederaufgebaut werden.
- ✓ die Sanierung von freistehenden Trockenmauern, wenn sie als unverfugte Natursteinmauern vorhanden sind und wiederaufgebaut werden.
- ✓ Vorhaben, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - Das Vorhaben findet auf Flächen im Freistaat Sachsen statt.
 - Die Maßnahme ist mit ökologischer Baubegleitung durchzuführen (siehe dazu Punkt „ökologische Baubegleitung“ dieses Merkblattes).
 - Mittels der ökologischen Baubegleitung ist die Wiederherstellung des Biotoptyps Trockenmauer mit seinen vielfältigen Strukturen für mauertypische Tiere und Pflanzen zu gewährleisten.
 - Es soll auf eine strukturreiche Sanierung Wert gelegt werden (Nischen, Vorsprünge, Durchgänge, unterschiedliche Fugen usw., die die Lebensraumqualität erhöhen) und Artenschutzaspekte bei der Sanierung berücksichtigt werden.
 - Abrissmaßnahmen an den Trockenmauern sollen aus artenschutzrechtlichen Gründen in den Monaten April bis September erfolgen. Abweichungen davon sind mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzusprechen.
 - Auf eine ausreichende Tiefe der Mauern (ca. 1/3 der Höhe) und Neigung zum Hang ist zu achten.
 - Wasser muss gut durch- bzw. abfließen können, damit die Mauer nicht bauchig wird und einstürzt.
 - Die Trockenmauern und deren Mauerkronen sind im gesamten Umfang ohne Einsatz von Beton aus regionaltypischen Naturgestein, fachgerecht, unverfugt, mit Gründung (kein Beton) und Hinterfüllung zu erstellen.
 - Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre.

Nicht förderfähig sind:

- ✓ die Sanierung von Trockenmauern, die kein gesetzlich geschütztes Biotop sind oder die nicht über spezielle Artvorkommen verfügen.
- ✓ die Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen sowie als Flächen innerhalb der Weinbaukartei Sachsens. Vorhaben zur Sanierung von Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen, z. B. Weinbergmauern, sind im Fördergegenstand W der FRL NE/2023 gesondert zu beantragen.
- ✓ Maßnahmen, die ausschließlich der Unterhaltungs- oder Verkehrssicherungspflicht dienen.
- ✓ Vorhaben, deren Umsetzung aus Gründen der Eingriffskompensation verpflichtend ist.
- ✓ Vorhaben auf Flächen, auf denen bereits Kompensationsmaßnahmen festgesetzt wurden.
- ✓ Ergänzende Kosten: Die für die Umsetzung dieser Vorhaben erforderliche Technik (einschließlich der Miete von Geräten) sowie Aufwendungen für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung der Maßnahme sind bereits im Festbetragssatz berücksichtigt.
- ✓ Vorhaben, bei denen Geotextil verwendet wird.

Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Naturschutzgerechte Sanierung von Trockenmauern und Stützmauern nicht-landwirtschaftlicher Flächen als gesetzlich geschütztes Biotop (S – Investive Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Strukturelementen in der Agrarlandschaft)

Hinweise zur fachgerechten Durchführung

☞ **Alle Hinweise und Empfehlungen zur fachgerechten Durchführung sind fachlich wünschenswert und sollen einem bestmöglichen Umsetzungsergebnis im Sinne der Zielstellungen der jeweiligen Maßnahme dienen.**

- ✓ Sanierungen von Trockenmauern können einen Eingriff in ein gesetzlich besonders geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG darstellen. In solchen Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Bei der Sanierung einer Trockenmauer innerhalb eines Schutzgebiets kann ebenfalls eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich sein, ebenso für die Umsiedlung von geschützten Arten. **Es wird empfohlen, diese Ausnahmegenehmigungen im Vorfeld von den zuständigen Naturschutzbehörden einzuholen und mit dem Förderantrag vorzulegen.**
- ✓ Inwieweit im Hinblick auf die ggf. notwendigen sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen z. B. Belange des Denkmalschutzes und/oder Baurechts betroffen sind, ist vom Antragsteller bei den zuständigen Behörden selbst zu erfragen.
- ✓ Naturschutzfachlich hochwertig sind:
 - Trockenmauern mit unvererdeten oder höchstens leicht mit Erde bedeckten Kronen,
 - einem tiefen Hintergemäuer mit weit verzweigtem Hohlraumssystem,
 - einem hohen Fugenanteil mit verschiedenen weiten Fugen als Einschlupf für Reptilien, Insekten und Kleinsäuger sowie als Nistplätze für Vögel.
- ✓ Beim Bau der Mauer dürfen keine Kreuzfugen (in waagerechter und senkrechter Richtung) entstehen und die Steine müssen ausreichend überbinden.
- ✓ Auf die Verwendung vorhandener Steine oder ortstypischer Gesteinsarten ist zu achten. Reicht dieses Material nicht aus, sollte am besten auf Steine aus Abbrüchen vor Ort oder aus Steinbrüchen zurückgegriffen werden.
- ✓ Beim Abbau von Hand können Pflanzen gesichert und später wiedereingesetzt werden.
- ✓ Alte Mauersteine sollten, wenn geeignet, wiederverwendet und so eingebaut werden, dass die ursprüngliche Vorderseite / „Gesichtsseite“ sichtbar ist. Damit kann sich ein mauertypischer Bewuchs schneller wieder einstellen.
- ✓ Wünschenswert ist eine Integration von Nisthilfen, z.B. für Wildbienen, und Einbausteinen als Nisthilfen für Vögel sowie Holz-Beton-Nistkästen, z.B. falls eine Wiederansiedlung des seltenen Wiedehopfs (*Upupa epops*) möglich erscheint.
- ✓ Das Einbringen von Hohlräumen hinter der Verfüllung kann als Rückzugsraum für Amphibien (z. B. bei der Überwinterung von Molchen) sinnvoll sein.
- ✓ Sanierte Stützmauern sollten mit dem Altbestand verzahnt werden.
- ✓ Bei der Sanierung größerer Abschnitte soll immer ein Teil der bestehenden Mauern stehen bleiben bzw. zeitversetzt saniert werden, um Rückzugsmöglichkeiten für die unterschiedlichen Tierarten zu bieten.
- ✓ Ober- und unterhalb der Mauern sollten vielseitig strukturierte und artenreiche Krautsäume als Nahrung und Versteckmöglichkeiten für zahlreiche Tierarten angelegt werden.
- ✓ **Grundsätzlich wird empfohlen, die Sanierungsarbeiten von einer Fachfirma ausführen zu lassen.**
- ✓ Ausführliche Hinweise und Informationen zur Sanierung von Trockenmauern finden Sie hier:
 - [Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg \(2018\): Handlungsleitfaden für die Sanierung von Trockenmauern](#)
 - LVG Heidelberg (2015): Bau und Instandhaltung von Naturstein-Trockenmauern in terrassierten Weinbau-Steillagen
 - FLL (2012): Empfehlungen für Planung, Bau und Instandhaltung von Trockenmauern aus Naturstein

Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Naturschutzgerechte Sanierung von Trockenmauern und Stützmauern nicht-landwirtschaftlicher Flächen als gesetzlich geschütztes Biotop (S – Investive Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Strukturelementen in der Agrarlandschaft)

Ökologische Baubegleitung (öBB)

Aufgaben im Vorfeld der Sanierungsmaßnahme

- ✓ Planung und Kontrolle der Bauunterlagen für die Ausführung der Maßnahme.
- ✓ Bauauftraktberatung zwischen dem Auftraggeber / Antragssteller, dem Auftragnehmer / ausführenden Fachfirma und dem für die öBB zuständigen Bearbeiter / Gutachter sowie Vorabstimmungen mit Behörden z. B. zur Klärung artenschutzrechtlicher Belange und Berücksichtigung von Vorgaben innerhalb von Schutzgebieten.
- ✓ Biologische Zustandserfassung / Erfassung von Vorkommen charakteristischer / wertgebender Arten.
- ✓ Sind seltene Tier- und Pflanzenarten im Bereich der Trockenmauer vorhanden, muss rechtzeitig vor Beginn der Trockenmauersanierung ein Maßnahmenkonzept erstellt werden, um die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen.

Aufgaben während der Baumaßnahmen

- ✓ Vor-Ort-Betreuung während der Baumaßnahme durch den Bearbeiter / Gutachter der öBB.
- ✓ Regelmäßige Kontrollen (z. B. bedarfsgerecht über die Gesamtdauer der Maßnahme).
- ✓ Gewährleistung der Überprüfung und Umsetzung der Auflagen und eine nachvollziehbare Dokumentation:
 - zur fachgerechten Durchführung
 - zu Artenschutzaspekten

Nachweis der ökologischen Baubegleitung

- ✓ Dokumentation aller Tätigkeiten und Maßnahmen durch Begehungs- und Beratungsprotokolle, Fotos oder andere geeignete Dokumente.
- ✓ Alle einzelnen Bauabschnitte (Abbau, Fundamenterstellung, Erstellung der einzelnen Schichten und der Hintermauerung etc.) müssen jeweils mit Fotos dokumentiert werden.
- ✓ Erstellung eines Abnahmeprotokolls.
- ✓ Erstellung eines aussagekräftigen Abschlussberichts mit Pflegekonzept.

Hinweise zur Antragstellung

- ✓ **Im Vorfeld der Antragstellung sollten aktuelle Informationen zur Förderung beim Sachgebiet Naturschutz des zuständigen Förder- und Fachbildungszentrums des LfULG (Kamenz, Wurzen, Zwickau) eingeholt werden.**
- ✓ Für die Beantragung sind die weitergehenden Hinweise und Hilfestellungen (inklusive notwendiger Unterlagen) im Internet zu beachten.
- ✓ Mit dem Antrag sind eine aussagefähige Übersichtskarte zur Lage der Maßnahme sowie eine genaue Karte mit dem konkreten Verlauf der Trockenmauern einzureichen. Außerdem ist eine Skizze einzureichen, aus der Aufbau und Abmessungen der Mauern hervorgeht.
- ✓ Im Antrag sind die Gemarkung und die betroffenen Flurstücke anzugeben und jeweils die Zustimmung des Flächeneigentümers in schriftlicher Form beizufügen, sofern Sie nicht selbst Eigentümer sind.
- ✓ Es wird empfohlen ein Vorhabenkonzept vor Antragstellung mit den betroffenen Behörden des Landratsamtes abzustimmen. Das sind vorrangig:
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Baugenehmigungsbehörde
 - Untere Denkmalschutzbehörden
- ✓ Durch die Bewilligungsbehörde können weitere Angaben bzw. Unterlagen zum Projekt angefordert werden.